HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 13 MITTWOCH, DEN 15. MÄRZ 1995

Gesetz zur Neuregelung und Änderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 7. März 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Zweites Ruhegeldgesetz — 2. RGG)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Arbeitnehmer), deren Beschäftigungsverhältnis nach dem Tag vor dem Inkrafttreten begründet worden ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeitnehmer,

1. die bei Eintritt des Versorgungsfalles von der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert sind und die Wartezeit bei der VBL erfüllt haben,
2. mit denen eine besondere Versorgungsregelung einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 2
Rechtsnatur der Versorgung

Die Versorgung wird als Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung gewährt.

§ 3
Versorgungsfall

(1) Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten Ruhegeld, wenn sie nach Erfüllung der Wartezeit (§ 4)

1. wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) oder
2. wegen Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente

ausscheiden. Bei Arbeitnehmern, die von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Altersrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend; an die Stelle der dort vorgesehenen Wartezeiten tritt die ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach diesem Gesetz (§ 8); die Wartezeit (§ 4) bleibt unberührt. Bei Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher

Vorschriften über besondere Altersgrenzen für bestimmte Berufsgruppen vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres geendet hat, tritt an die Stelle des fünfundsechzigsten das in der jeweiligen Vorschrift bestimmte Lebensjahr. Ruhegeld erhalten auch Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis infolge der Bewilligung einer befristeten Rente auf Zeit (§ 102 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nach § 59 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder § 62 Absatz 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) ruht.

(2) Tritt bei einem der in § 4 Absatz 4 genannten Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis durch Eintritt des im Arbeitsvertrag bezeichneten Ereignisses oder durch Ablauf der dort bestimmten Frist geendet hat, der Versorgungsfall (Absatz 1) ein, so erhält er Ruhegeld, wenn er die Wartezeit (§ 4) erfüllt hat und bei Beginn der nächsten Saison voraussichtlich wieder eingestellt werden würde, wenn der Versorgungsfall nicht eingetreten wäre. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist durch eine Bescheinigung der letzten Beschäftigungsdienststelle nachzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4
Wartezeit

(1) Die Wartezeit beträgt zehn Jahre.

(2) Für die Berechnung der Wartezeit zählt die bei Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegte, nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende ununterbrochene Zeit der Beschäftigung als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg. Als Wartezeit zählt ferner die nach vollendetem siebzehnten Lebensjahr in einem Ausbildungsverhältnis bei der Freien und Hansestadt Hamburg abgeleistete Zeit, wenn sich unmittelbar hieran eine Beschäftigung anschloß. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für die Zeit einer früheren Beschäftigung Ruhegeld gewährt wurde, das nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 geendet hat.

(3) Bei Arbeitnehmern, die wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) oder mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder später ausscheiden, ohne die Wartezeit erfüllt zu haben, zählt abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Zeit einer früheren Beschäftigung als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg als Wartezeit mit, wenn sie aus diesem Beschäftigungsverhältnis wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) ausgeschieden sind und ihnen kein Ruhegeld gewährt wurde.

(4) Bei Arbeitnehmern, die regelmäßig für Aufgaben von begrenzter Dauer beschäftigt worden sind, werden abweichend von Absatz 2 Satz 1 die einzelnen im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgelegten Beschäftigungszeiten zusammengerechnet, sofern die Beschäftigung jeweils nicht länger als ein halbes Jahr unterbrochen worden ist und aus Gründen beendet wurde, die der Arbeitnehmer nicht zu vertreten hat.

(5) Zeiten, für die keine Bezüge zustehen, bleiben bei der Berechnung der Wartezeit außer Betracht. Dasselbe gilt für Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer

1. vorwiegend zu seiner Vorbildung oder Weiterbildung tätig ist,
2. bei der VBL versichert ist,
3. nach § 5 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt oder
4. nebenberuflich tätig ist; als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden wöchentlich, wenn daneben eine nicht selbständige Beschäftigung mit einer höheren durchschnittlichen Arbeitszeit und einem höheren Bruttoentgelt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit mit entsprechendem Umfang ausgeübt wird; sofern für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine von der allgemeinen tarifvertraglichen Regelung abweichende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt, ist von einem entsprechend verminderten Anteil dieser Arbeitszeit auszugehen.

Durch die Nichtberücksichtigung der Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 gilt die Wartezeit als nicht unterbrochen.

(6) Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge zählen als Wartezeit mit, wenn

1. Wehr- oder Zivildienst auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet worden ist,
2. der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen oder betrieblichen Interessen gedient hat und das Vorliegen dieser Voraussetzungen spätestens bis zu seiner Beendigung anerkannt worden ist,

   oder
3. es sich um Mutterschaftsurlaub nach § 8a des Mutterschutzgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 315) oder um Erziehungsurlaub nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 181), gehandelt hat.

(7) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Arbeitnehmer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit berufs- oder erwerbsunfähig (§ 5) geworden ist. Ob ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorgelegen hat, ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung nachzuweisen.

§ 5
Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Arbeitnehmer sind berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie nach den für die gesetzliche Rentenversicherung oder in den Fällen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nach den für die dort genannten Einrichtungen geltenden Vorschriften berufs- oder erwerbsunfähig sind.

(2) Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers oder einer in § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einrichtung nachzuweisen. Bei Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens rentenversicherungsfrei sind und keine Ansprüche auf Zahlung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit geltend machen können, entscheidet die zuständige Behörde auf der Grundlage des Gutachtens eines von ihr bestimmten Arztes über Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

(3) Hat der Rentenversicherungsträger den Antrag auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente abgelehnt, so kann in Ausnahmefällen Ruhegeld gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer nach dem Gutachten eines von der zuständigen Behörde bestimmten Arztes seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, ihm eine andere gesundheitlich und nach seinem beruflichen Werdegang zumutbare Tätigkeit nicht

nachgewiesen werden kann und das Beschäftigungsverhältnis deshalb durch Kündigung des Arbeitgebers oder durch einen vom Arbeitgeber veranlaßten Auflösungsvertrag vor Eintritt des Versorgungsfalles endet.

§ 6

Höhe des Ruhegeldes

Der monatliche Betrag des Ruhegeldes beträgt für jedes volle Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 8) 0,5 vom Hundert der ruhegeldfähigen Bezüge (§ 7).

§ 7

Ruhegeldfähige Bezüge

(1) Ruhegeldfähige Bezüge der Angestellten sind

1. die Grundvergütung der Vergütungsgruppe, die zuletzt der Berechnung der Vergütung zugrunde gelegen hat,
2. der Ortszuschlag nach den für die Angestellten jeweils geltenden Bestimmungen, jedoch nur bis zur Stufe 2,
3. Ausgleichszahlungen zur Sicherung des Vergütungsstandes bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (§ 4 Absatz 7).

(2) Ruhegeldfähige Bezüge der Arbeiter sind

1. der Monatstabellenlohn der Lohngruppe, die zuletzt der Lohnberechnung zugrunde gelegen hat,
2. persönliche Zulagen zur Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung.

(3) Zu den ruhegeldfähigen Bezügen der Arbeitnehmer rechnen ferner

1. Zulagen, die in Vergütungsordnungen oder Tarifverträgen in festen Beträgen ausgewiesen und unabhängig von der Anzahl geleisteter Stunden oder Arbeiten sind, sofern der Arbeitnehmer sie während der letzten drei Beschäftigungsjahre insgesamt mindestens zwei Jahre bezogen hat,
2. ein Sechzigstel der Summe der in den fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden bezogenen sonstigen Zulagen und Zuschläge, die dem Arbeitnehmer als Entgelt für geleistete Arbeit gewährt wurden, der Leistungsprämien sowie der Vergütungen und Löhne für Überstunden, Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft. Der sich danach ergebende Betrag bleibt — mit Ausnahme der Leistungsprämien — unberücksichtigt, wenn er 2,5 vom Hundert der ruhegeldfähigen Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 unterschreitet oder soweit er diese um mehr als 35 vom Hundert überschreitet. Er erhöht sich um 4 vom Hundert,
3. Zulagen, die in Vergütungsordnungen oder Tarifverträgen in Vomhundertsätzen einer Grundvergütung oder eines Monatstabellenlohnes als Funktionszulagen oder Bewährungszulagen festgelegt sind, auch wenn der Arbeitnehmer sie noch nicht insgesamt mindestens zwei Jahre bezogen hat.

Hat ein Arbeitnehmer infolge einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit nicht während der ganzen fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden Vergütung oder Lohn bezogen, wird der zusätzliche Betrag statt nach Satz 1 Nummer 2 wie folgt errechnet: Die Summe der in den fünf Kalenderjahren vor dem Ausscheiden gezahlten Zulagen und Zuschläge sowie der Vergütungen und Löhne im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 wird geteilt durch die Anzahl der vollen Kalendermonate, für die während dieser Jahre Vergütung oder Lohn gezahlt wurde.

(4) Absatz 3 findet keine Anwendung auf Zulagen und Zuschläge, deren Ruhegeldfähigkeit ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(5) Ist der Arbeitnehmer infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (§ 4 Absatz 7) berufs- oder erwerbsunfähig (§ 5) geworden, so gelten die Bezüge als ruhegeldfähig, die er in seiner Vergütungs- oder Lohngruppe bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres erreicht hätte. In den Fällen des § 3 Absatz 1 Satz 3 tritt an die Stelle des fünfundsechzigsten das jeweils bestimmte Lebensjahr.

(6) Ist ein Arbeitnehmer während seines letzten Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, in eine Vergütungs- oder Lohngruppe mit niedrigeren Bezügen herabgestuft worden und hat er die frühere Vergütungs- oder Lohngruppe nicht wieder erreicht, so erhöhen sich die ruhegeldfähigen Bezüge um einen Betrag, der wie folgt errechnet wird: Die Differenz zwischen den ruhegeldfähigen Bezügen und den Bezügen, die im Falle des Verbleibens in der höheren Vergütungs- oder Lohngruppe bei Eintritt des Versorgungsfalles ruhegeldfähig gewesen wären, wird mit der Zahl der bis zur Herabstufung erreichten vollen ruhegeldfähigen Beschäftigungsjahre vervielfacht und das Produkt durch die Gesamtzahl der vollen ruhegeldfähigen Beschäftigungsjahre geteilt.

(7) Absatz 6 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer nur vorübergehend in der Vergütungs- oder Lohngruppe mit höheren Bezügen gewesen ist oder eine Zulage nach Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 2 erhalten hat.

(8) War ein Arbeitnehmer nicht durchgehend vollbeschäftigt, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt seiner vertraglichen Arbeitszeit während der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers ergibt. Soweit Zeiten einer Vollbeschäftigung zu berücksichtigen sind, bleiben Überstunden außer Betracht.

(9) Hat ein Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles die Bezüge seiner Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mindestens zwei Jahre erhalten, weil ihm die der Bewertung zugrunde liegende Tätigkeit erst in diesem Zeitraum übertragen worden ist, so sind ruhegeldfähig nur die Bezüge aus der vorherigen Vergütungs- oder Lohngruppe. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. der Arbeitnehmer vor Ablauf der Frist infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (§ 4 Absatz 7) berufs- oder erwerbsunfähig (§ 5) geworden ist,
2. der Arbeitnehmer während der letzten zwei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles in eine Vergütungs- oder Lohngruppe mit niedrigeren Bezügen herabgestuft worden ist.

(10) Werden nach dem Tag des Beginns der Ruhegeldzahlung (§ 10 Absatz 1) die Vergütungen und Löhne der hamburgischen Arbeitnehmer, soweit diese auf der Grundlage eines Vergütungstarifvertrages zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eines Hamburger Monatslohntarifvertrages berechnet sind, infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein erhöht oder vermindert, werden die ruhegeldfähigen Bezüge zu demselben Zeitpunkt um einen entsprechenden Vomhundertsatz erhöht oder vermindert. Ausgenommen von der Anwendung des Satzes 1 bleiben die Zulagen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1.

§ 8

Ruhegeldfähige Beschäftigungszeit

(1) Ruhegeldfähige Beschäftigungszeit ist

1. die bei Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegte, nach Vollendung des siebzehnten und vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres liegende ununterbrochene Zeit der Beschäftigung als Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Zeit, die nach § 4 Absätze 2 bis 6 als Wartezeit zählt,
2. die durch Nummer 1 nicht erfaßte, nach vollendetem siebzehnten Lebensjahr liegende Zeit einer früheren Beschäftigung einschließlich einer unmittelbar davorliegenden Ausbildung des Arbeitnehmers als Beamter, Angestellter oder Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn die Beschäftigung aus Gründen beendet worden ist, die er nicht zu vertreten hat; ein Ausscheiden wegen der Geburt und/oder Erziehung eines Kindes ist für die Anrechnung der früheren Beschäftigungszeit auch dann unschädlich, wenn bis zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg aus sozialen Gründen eine anderweitige Beschäftigung ausgeübt wurde.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeit einer Beschäftigung nach § 4 Absatz 5,
2. Beschäftigungszeiten nach Absatz 1 Nummer 2, für die eine Abfindung oder eine Versorgung gewährt worden ist.

§ 9

Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird einem Ruhegeldempfänger, der das zweiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder die von einer in § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einrichtung gewährte Rente entzogen, weil er nicht mehr berufs- oder erwerbsunfähig ist, und leistet er einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Wiederaufnahme einer seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Tätigkeit keine Folge, so ist die Zahlung des Ruhegeldes einzustellen. Das gleiche gilt für einen Ruhegeldempfänger, der keine Rente im Sinne des Satzes 1 bezieht, wenn er nach dem Gutachten eines von der zuständigen Behörde bestimmten Arztes nicht mehr berufs- oder erwerbsunfähig ist. Bei Ruhegeldempfängern, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 oder 3 erfüllt sind, tritt an die Stelle des zweiundsechzigsten das sechzigste Lebensjahr.

(2) Der Ruhegeldempfänger ist verpflichtet, sich zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1 auf Kosten der Freien und Hansestadt Hamburg ärztlich untersuchen oder zur Beobachtung in ein Krankenhaus einweisen zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Beginn und Ende der Zahlung des Ruhegeldes

(1) Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt bei Arbeitnehmern, die wegen Erreichens einer Altersgrenze (§ 3 Absatz 1) ausscheiden, mit dem Tag nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Ruhegeldzahlung mit dem im ärztlichen Gutachten angegebenen Tag der abschließenden Untersuchung. In den Fällen des § 5 Absatz 3 beginnt die Ruhegeldzahlung mit dem von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitpunkt. Sind über den in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Zeitpunkt hinaus Bezüge (Arbeitsentgelt, Krankenlohn, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung) oder im Anschluß daran Krankengeld oder Übergangsgeld gezahlt worden, beginnt die Zahlung des Ruhegeldes mit dem Tag nach Ablauf dieser Zahlung.

(2) Die Zahlung des Ruhegeldes endet

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhegeldempfänger stirbt,
2. mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorausgeht, an dem der Ruhegeldempfänger eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg wieder aufnimmt,
3. mit Ablauf des Monats, in dem die Einstellung der Zahlung nach § 9 angeordnet worden ist.

§ 11

Sterbegeld

Hinterläßt der Ruhegeldempfänger eine Witwe oder Kinder, denen Hinterbliebenenversorgung zu gewähren ist, so wird das Ruhegeld des Verstorbenen in der Höhe, die es im Sterbemonat hatte, für die auf diesen Monat folgenden drei Monate der Witwe oder, wenn keine witwengeldberechtigte Witwe vorhanden ist, den waisengeldberechtigten Kindern als Sterbegeld gewährt.

§ 12

Witwengeld

Die Witwe eines Ruhegeldempfängers oder eines Arbeitnehmers, der im Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, erhält Witwengeld.

§ 13

Höhe des Witwengeldes

Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Ruhegeldes, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er zur Zeit seines Todes wegen Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden wäre.

§ 14

Beginn und Ende der Zahlung des Witwengeldes

(1) Die Zahlung des Witwengeldes beginnt für die Witwe

1. eines Ruhegeldempfängers mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld (§ 11) gezahlt worden ist,
2. eines Arbeitnehmers mit Ablauf des Sterbemonats;

sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt oder sich wiederverheiratet.

(2) Einer Witwe, die sich wiederverheiratet, wird als Abfindung das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes (§ 13) des Monats der Wiederverheiratung gewährt.

(3) Hat eine Witwe sich wiederverheiratet und wird diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt das Witwengeld nach Ablauf des Monats, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird, wieder auf, wenn der Antrag spätestens zwölf Monate nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe gestellt wird. Ein von der Witwe infolge Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das

Witwengeld anzurechnen. Eine bei der Wiederverheiratung gezahlte Abfindung ist in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten, soweit sie für die Zeit nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes gewährt worden ist.

§ 15

Witwergeld

Die §§ 11 bis 14 gelten entsprechend für den Witwer einer Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne dieser Vorschriften tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.

§ 16

Versorgung früherer Ehefrauen

(1) Die §§ 12 bis 14 gelten entsprechend für eine frühere Ehefrau eines verstorbenen Ruhegeldempfängers oder Arbeitnehmers, deren Ehe mit dem Ruhegeldempfänger oder Arbeitnehmer vor dem 1. Juli 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist, wenn ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Bundesgesetzblatt III 404–1), zuletzt geändert am 12. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2002, 2016), in der jeweils geltenden Fassung oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er ihr im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen früheren Ehemann einer verstorbenen Ruhegeldempfängerin oder Arbeitnehmerin.

§ 17

Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Ruhegeldempfängers oder eines verstorbenen Arbeitnehmers, der im Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, erhalten Waisengeld, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben. Für die Zeit nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres wird Waisengeld gewährt, solange die in § 2 Absätze 2 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 168, 701), zuletzt geändert am 14. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2325, 2393), in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes nach dem Beamtenversorgungsrecht übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld angerechnet.

(2) Als Kinder gelten

1. die ehelichen Kinder,
2. die nichtehelichen Kinder eines verstorbenen männlichen Arbeitnehmers oder Ruhegeldempfängers, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt worden ist,
3. die nichtehelichen Kinder einer verstorbenen Arbeitnehmerin oder Ruhegeldempfängerin.

§ 18

Höhe des Waisengeldes

Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 vom Hundert und für die Vollwaise 20 vom Hundert des Ruhegeldes, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er zur Zeit seines Todes wegen Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden wäre. Wenn ein Elternteil des Kindes lebt, aber nicht zum Bezuge von Witwen- oder Witwergeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

§ 19

Beginn und Ende der Zahlung des Waisengeldes

Die Zahlung des Waisengeldes beginnt für die Waise eines Ruhegeldempfängers mit Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld (§ 11) gezahlt worden ist, für die Waise eines Arbeitnehmers mit Ablauf des Sterbemonats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 20

Ruhen der Versorgung

Stehen einem Versorgungsempfänger zwei Bezüge nach diesem Gesetz zu, so ruht der niedrigere Bezug.

§ 21

Erlöschen der Versorgung

(1) Das Ruhegeld erlischt, wenn der Ruhegeldempfänger wegen einer vor seinem Ausscheiden im Dienst oder in bezug auf den Dienst begangenen Straftat verurteilt worden ist, die zu einer fristlosen Entlassung aus wichtigem Grund berechtigt hätte. Die Zahlung des Ruhegeldes endet mit Ablauf des Monats, in dem das Strafurteil rechtskräftig geworden ist.

(2) Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung erlöschen, wenn der Versorgungsempfänger im Bundesgebiet wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Das gleiche gilt, wenn er auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Erlischt Ruhegeld nach Absatz 1 oder 2, so steht auch keine Hinterbliebenenversorgung zu.

§ 22

Zahlung der Versorgung

(1) Die Bezüge werden zu Beginn jedes Monats für den laufenden Monat auf ein von dem Versorgungsempfänger einzurichtendes Konto bei einem im Bundesgebiet vertretenen Geldinstitut gezahlt. Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- und Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann. Hat ein Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes, so kann die zuständige Behörde die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet abhängig machen.

(2) Besteht der Anspruch auf die Bezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Überzahlte Beträge gelten als Vorschüsse auf künftige Bezüge. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Überzahlungen aus

dem Beschäftigungsverhältnis. Jedoch darf monatlich nur derjenige Betrag angerechnet werden, der zusammen mit einem weiteren Ruhegeld nach diesem Gesetz, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, Versorgungsbezügen nach Beamtenrecht sowie Lohnersatzleistungen nach Sozialversicherungsrecht die in § 850 c der Zivilprozeßordnung festgesetzten Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen übersteigt.

§ 23

Antragstellung

(1) Die Versorgung wird auf Antrag gewährt.

(2) Wird eine Versorgung später als ein Jahr nach Eintritt des Versorgungsfalles beantragt, so ist sie abweichend von den in § 10 Absatz 1, §§ 14 und 19 des Gesetzes bestimmten Zeitpunkten vom Ersten des Antragsmonats an zu zahlen. Endet das Beschäftigungsverhältnis durch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, beginnt die Antragsfrist mit Zustellung des Rentenbescheides.

§ 24

Zuwendung

(1) Versorgungsempfänger, denen für den Monat Dezember eines Jahres Versorgung nach diesem Gesetz zusteht, erhalten für dieses Jahr eine Zuwendung in Höhe der für die Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Vomhundertsätze. Bemessungsgrundlage ist der für den Monat Dezember zustehende Versorgungsbezug (§§ 6, 13 und 18). Der Versorgungsbezug nach den §§ 13 und 18 ist auch dann zugrunde zu legen, wenn im Monat Dezember Sterbegeld (§ 11) bezogen wird. Für jeden Monat, für den keine Versorgung nach diesem Gesetz zusteht, ist die Zuwendung um ein Zwölftel zu kürzen. Für die Bemessung der Zuwendung an Hinterbliebene unterbleibt die Kürzung für die Monate, in denen der verstorbene Ruhegeldempfänger innerhalb des Bemessungsjahres Versorgungsbezüge erhalten hat.

(2) Stehen dem Versorgungsempfänger zwei Zuwendungen nach diesem Gesetz zu, so ruht der niedrigere Bezug.

§ 25

Unfallentschädigungen

Die Gewährung von Unfallentschädigungen richtet sich nach den für die Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 26

Abtretung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte

Wird ein Arbeitnehmer körperlich verletzt oder getötet, so ist die Gewährung einer Versorgung nach diesem Gesetz davon abhängig, daß ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht und nicht auf einen Versicherungsträger der Sozialversicherung übergeht, insoweit an die Freie und Hansestadt Hamburg abgetreten wird, als diese infolge der Körperverletzung oder der Tötung eine Versorgung nach diesem Gesetz zu gewähren hat. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versorgungsempfängers geltend gemacht werden.

§ 27

Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

Sind zum Ausgleich von Ansprüchen auf Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz durch gerichtliche Entscheidung Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung begründet worden (Versorgungsausgleich), werden nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen unter entsprechender Anwendung der §§ 57 und 58 des Beamtenversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gekürzt.

§ 28

Härteausgleich

Die zuständige Behörde kann etwaige Unbilligkeiten und Härten ausgleichen, die sich im Einzelfall aus der Anwendung des Gesetzes ergeben. Sie entscheidet in den Fällen des Satzes 1 nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Versorgungsempfängers. Ausnahmen von der Wartezeit (§ 4) sind nicht zulässig.

Artikel 2

Dreizehntes Gesetz
zur Änderung des Ruhegeldgesetzes

Das Ruhegeldgesetz in der Fassung vom 9. April 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 101, 226) wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz im Titel des Gesetzes erhält folgende Fassung:

   „(Erstes Ruhegeldgesetz — 1. RGG)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „26 und 27" durch die Textstelle „26 bis 27" ersetzt und hinter dem Wort „Leistungen" ein Komma und das Wort „Lohnersatzleistungen" eingefügt.

   b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Das Gesetz gilt nicht für Arbeitnehmer,

      1. die bei Eintritt des Versorgungsfalles von der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert sind und die Wartezeit bei der VBL erfüllt haben,

      2. mit denen eine besondere Versorgungsregelung einzelvertraglich vereinbart ist, oder

      3. deren Beschäftigungsverhältnis nach dem Tag vor Inkrafttreten begründet worden ist."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Voraussetzungen" durch das Wort „Versorgungsfall" ersetzt.

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg erhalten unbeschadet der Vorschrift des § 1 Absatz 3 Ruhegeld, wenn sie nach Erfüllung der Wartezeit (§ 4)

      1. wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) oder

      2. wegen Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente

      ausscheiden. Bei Arbeitnehmern, die von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, gelten die Anspruchsvoraussetzungen für Altersrenten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

entsprechend; an die Stelle der dort vorgesehenen Wartezeiten tritt die ruhegeldfähige Beschäftigungszeit nach diesem Gesetz (§ 9); die Wartezeit (§ 4) bleibt unberührt. Bei Arbeitnehmern, deren Beschäftigungsverhältnis auf Grund von gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschriften über besondere Altersgrenzen für bestimmte Berufsgruppen vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres geendet hat, tritt an die Stelle des fünfundsechzigsten das in der jeweiligen Vorschrift bestimmte Lebensjahr. Ruhegeld erhalten auch Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis infolge der Bewilligung einer befristeten Rente auf Zeit (§ 102 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nach § 59 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) oder § 62 Absatz 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) ruht."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vollbeschäftigten" gestrichen und die Textstelle „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) ein oder vollendet er das fünfundsechzigste oder ein späteres Lebensjahr" durch die Textstelle „der Versorgungsfall (Absatz 1 Sätze 1 und 2) ein" ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

4. § 3 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 5 wird das Wort „Vollbeschäftigung" jeweils durch das Wort „Beschäftigung" ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

cc) Im neuen Satz 3 wird die Textstelle „1 bis 5" durch die Textstelle „1 und 2" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Vollbeschäftigung" durch das Wort „Beschäftigung" ersetzt.

c) Hinter Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Zeiten, für die keine Bezüge zustehen, bleiben bei der Berechnung der Wartezeit außer Betracht. Dasselbe gilt für Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer

1. vorwiegend zu seiner Vorbildung oder Weiterbildung tätig ist,
2. nach § 5 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt oder
3. nebenberuflich tätig ist; als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als achtzehn Stunden wöchentlich, wenn daneben eine nicht selbständige Beschäftigung mit einer höheren durchschnittlichen Arbeitszeit und einem höheren Bruttoentgelt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit mit entsprechendem Umfang ausgeübt wird; sofern für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer eine von der allgemeinen tarifvertraglichen Regelung abweichende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt, ist von einem entsprechend verminderten Anteil dieser Arbeitszeit auszugehen.

Durch die Nichtberücksichtigung von Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 gilt die Wartezeit als nicht unterbrochen."

d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.

e) Im neuen Absatz 8 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Wehr- oder Zivildienst auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet worden ist,".

f) Im neuen Absatz 9 Sätze 1 und 2 wird jeweils hinter dem Wort „Arbeitsunfall" die Textstelle „oder eine Berufskrankheit" eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Textstelle „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Textstelle „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Textstelle „tritt an die Stelle eines Rentenbescheides das Gutachten eines von der zuständigen Behörde bestimmten Arztes." durch die Textstelle „entscheidet die zuständige Behörde auf der Grundlage des Gutachtens eines von ihr bestimmten Arztes über Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit." ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Textstelle „26 und 27" durch die Textstelle „26 bis 27" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Klammerzusätze „(§ 3 Absatz 2)" und „(§ 2 Absatz 3)" gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „Grundvergütung" die Wörter „der Vergütungsgruppe" eingefügt.

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ausgleichszahlungen zur Sicherung des Vergütungsstandes bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (§ 4 Absatz 9)."

b) Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Monatstabellenlohn der Lohngruppe, die zuletzt der Lohnberechnung zugrunde gelegen hat,".

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Textstelle „Arbeitsunfalls (§ 4 Absatz 8)" durch die Textstelle „Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (§ 4 Absatz 9)" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 1 Satz 4" durch die Textstelle „§ 2 Absatz 1 Satz 3" ersetzt.

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) War ein Arbeitnehmer nicht durchgehend vollbeschäftigt, so ist der Betrag zugrunde zu legen, der sich aus dem Durchschnitt seiner vertraglichen Arbeitszeit während der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit im Verhältnis zur Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Arbeitnehmers ergibt. Soweit Zeiten einer Vollbe-

schäftigung zu berücksichtigen sind, bleiben Überstunden außer Betracht."

e) In Absatz 9 Satz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „Arbeitsunfalls (§ 4 Absatz 8)" durch die Textstelle „Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit (§ 4 Absatz 9)" ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Textstelle „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende ununterbrochene Zeit der Vollbeschäftigung" durch die Textstelle „nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres liegende Zeit der Beschäftigung" und die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Vollbeschäftigung" durch das Wort „Beschäftigung" ersetzt.

cc) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4.

dd) In der neuen Nummer 4 werden die Textstelle „§ 1227a der Reichsversicherungsordnung, § 2a des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 29a des Reichsknappschaftsgesetzes" durch die Textstelle „§ 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" sowie die Zahl „5" durch die Zahl „3" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeit einer Beschäftigung nach § 4 Absatz 7 und
2. Beschäftigungszeiten nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4, für die eine Abfindung oder eine Versorgung gewährt worden ist."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vomhundertsatz für die Berechnung des Gesamtbetrages beträgt für jedes Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 9) 1,875 vom Hundert, insgesamt jedoch höchstens 75 vom Hundert. Der Vomhundertsatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend."

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der in Absatz 4 genannte Vomhundertsatz beträgt für jedes Jahr der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit (§ 9) 2,294 vom Hundert, insgesamt jedoch höchstens 91,75 vom Hundert. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend."

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 3 wird hinter dem Wort „Krankenversicherung," die Textstelle „zur gesetzlichen Pflegeversicherung," eingefügt.

bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „eine Ergänzungsabgabe (zum Beispiel Solidaritätszuschlag) ist zu berücksichtigen."

cc) In Satz 3 wird hinter dem Wort „Krankenversicherung," die Textstelle „der Pflegeversicherung," eingefügt.

dd) Satz 5 wird gestrichen.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „achtzig" durch die Zahl „70" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Textstelle „eines Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1248 Absatz 1 oder Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung" durch die Textstelle „einer Altersrente nach §§ 36, 37 oder 39 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als Vollrente" ersetzt.

f) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Gesamtbetrag nach den Absätzen 1 und 4 vermindert sich jeweils um 0,3 vom Hundert für jeden vollen Kalendermonat, um den der Arbeitnehmer vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente ausscheidet. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung auf Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1422, 1550), zuletzt geändert am 5. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2911, 2950), in der jeweils geltenden Fassung."

11. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Textstelle „§ 7 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Einrichtungen" durch die Textstelle „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einrichtung" und die Textstelle „so kann die Zahlung des Ruhegeldes eingestellt werden" durch die Textstelle „so ist die Zahlung des Ruhegeldes einzustellen" ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Textstelle „oder Satz 3" gestrichen.

12. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt bei Arbeitnehmern, die wegen Erreichens einer Altersgrenze (§ 2 Absatz 1) ausscheiden, mit dem Tag nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5) beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. In den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Ruhegeldzahlung mit dem im ärztlichen Gutachten angegebenen Tag der abschließenden Untersuchung. In den Fällen des § 5 Absatz 3 beginnt die Ruhegeldzahlung mit dem von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitpunkt. Sind über den in den Sätzen 2 und 3 bestimmten Zeitpunkt hinaus Bezüge (Arbeitsentgelt, Krankenlohn, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung) oder im Anschluß daran Krankengeld oder Übergangsgeld gezahlt worden, beginnt die Zahlung des Ruhegeldes mit dem Tag nach Ablauf dieser Zahlung."

13. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Witwengeld

Die Witwe eines Ruhegeldempfängers oder eines Arbeitnehmers, der im Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte, erhält unbeschadet der Vorschrift des § 1 Absatz 3 Witwengeld."

14. In § 15 Satz 1 wird die Textstelle „26 und 27“ durch die Textstelle „26 bis 27“ ersetzt.

15. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „der Ruhegeld erhalten hätte, wenn an Stelle des Todes Erwerbsunfähigkeit getreten wäre“ durch die Textstelle „der im Zeitpunkt des Todes die Wartezeit erfüllt hatte“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Textstelle „26 und 27“ durch die Textstelle „26 bis 27“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

17. In § 22 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

18. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Klammerzusätze „(§ 3 Absatz 2)“ und „(§ 2 Absatz 3)“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch Vorlage des Kindergeldbewilligungsbescheides nachzuweisen.“

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bemessung der Versorgung zählen die Renten aus der Versicherung des Arbeitnehmers in der Versorgungskasse für staatliche Angestellte sowie in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer jeweils zustehenden Höhe einschließlich aller laufenden Zuschüsse — mit Ausnahme der Kinderzuschüsse und der Krankenversicherungszuschüsse sowie der Erhöhungsbeträge bei Waisenrenten —, Zuschläge und Zulagen mit.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind bei der Rentenberechnung außerhalb der ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit liegende Pflichtversicherungszeiten, beitragsfreie Zeiten oder beitragsgeminderte Zeiten von zusammen mindestens fünf Jahren angerechnet worden, so zählt die Rente aus der Versicherung des Arbeitnehmers in der gesetzlichen Rentenversicherung nur zu dem Teil mit, der zu der Rente im gleichen Verhältnis steht wie der nach § 10 Absatz 1 maßgebende Vomhundertsatz zum Höchstsatz 75 vom Hundert.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Zuschluß“ durch das Wort „Zuschuß“ und die Textstelle „§ 7 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Textstelle „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Rentenminderungen und Rentenerhöhungen, die auf Grund eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 1 Absatz 3, §§ 3 b und 10 c des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (Bundesgesetzblatt I Seite 105), zuletzt geändert am 25. Juli 1991 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1606, 1702), in der jeweils geltenden Fassung oder § 185 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nach § 76 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurden, bleiben unberücksichtigt; das gleiche gilt für Rentenminderungen nach § 113 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.“

e) Die Absätze 7 und 9 werden aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und es wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 65 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind die nach Satz 1 mitzählenden Beträge zu demselben Zeitpunkt um den auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundeten Vomhundertsatz anzupassen, um den sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen geändert hat.“

20. Hinter § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Mitzählende Lohnersatzleistungen

(1) Auf Grund gesetzlicher Vorschriften gezahltes Übergangs-, Kranken- oder Arbeitslosengeld zählt bei der Bemessung der Versorgung nach Maßgabe des Absatzes 2 mit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Leistungen zählen,

1. wenn sie sich nach den Bezügen berechnen, die der Bemessung der Versorgung zugrunde liegen, in voller Höhe mit,
2. wenn sie sich nach Bezügen berechnen, die nach § 27 Absatz 6 ganz oder teilweise mitzählen, entsprechend ganz oder teilweise mit.

(3) Zählt Übergangsgeld oder Krankengeld in voller Höhe mit, werden Mindestversorgung (§ 6 Absatz 2) und Zuwendung (§ 33) gewährt. Ein Ausgleichsbetrag nach Artikel 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Ruhegeldgesetzes vom 5. Dezember 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) ruht.“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 4 wird jeweils die Textstelle „Nummern 2 und 3“ durch die Textstelle „Nummer 2“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Unterhaltsbeiträge nach dem Beamtenrecht zählen entsprechend den Absätzen 1 bis 4 mit.“

c) In Absatz 5 wird die Textstelle „Absätze 1 bis 4“ durch die Textstelle „Absätze 1 bis 4 a“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den in § 26 Absätze 1, 5, 7 und 8 genannten Bezügen, soweit sie nicht nach § 26 Absätze 3, 4 und 7 freigestellt sind, und“.

bb) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

cc) In der neuen Nummer 3 wird die Textstelle „Absätzen 1 bis 4“ durch die Textstelle „Absätzen 1 bis 4 a“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Textstelle „Sätze 2 und 3“ durch die Textstelle „Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Textstelle „Satz 4“ durch die Textstelle „Satz 3“ ersetzt.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „26 und 27" durch die Textstelle „26 bis 27" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Textstelle „§ 26 und § 27 Absätze 1 bis 4" durch die Textstelle „§ 26, § 26 a und § 27 Absätze 1 bis 4 a" ersetzt.

bb) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Renten" die Textstelle „Sozialleistungen," eingefügt.

24. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „einem" die Textstelle „im Bundesgebiet vertretenen" eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

cc) In Satz 6 werden die Textstelle „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes" durch die Textstelle „außerhalb des Bundesgebietes" und die Textstelle „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Textstelle „im Bundesgebiet" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Überzahlte Beträge gelten als Vorschüsse auf künftige Bezüge. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Überzahlungen aus dem Beschäftigungsverhältnis. Jedoch darf monatlich nur derjenige Betrag angerechnet werden, der zusammen mit den mitzählenden Leistungen und Bezügen die in § 850c der Zivilprozeßordnung festgesetzten Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen übersteigt."

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

25. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Textstelle „in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 222)" gestrichen.

bb) In Satz 5 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Absatz 2)" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter der Textstelle „Maßgabe dieses Gesetzes," die Textstelle „oder nach den Tarifverträgen über eine Zuwendung für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes," eingefügt.

26. In § 36 wird die Textstelle „in der Fassung vom 12. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1339)" durch die Textstelle „in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

27. In § 37 wird die Textstelle „26 und 27" durch die Textstelle „26 bis 27" ersetzt.

Artikel 3
Gesetz zur Änderung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Ruhegeldgesetzes

Artikel 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Ruhegeldgesetzes vom 5. Dezember 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 255, 257) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 7 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Satz 4 wird gestrichen.

b) Nummer 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4
Übergangsvorschriften

(1) Soweit Artikel 2 den Kreis der versorgungsberechtigten Personen ändert, gilt das nur für die nach dem Tag vor dem Inkrafttreten eintretenden Versorgungsfälle.

(2) Für die am Tag vor dem Inkrafttreten vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt der Gesamtbetrag, der der Berechnung der Versorgungsbezüge bisher zugrunde gelegen hat, weiterhin maßgebend; Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstaben aa bis cc ist anwendbar. Entsprechendes gilt für die Berechnung der mitzählenden Bezüge; Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe g ist anwendbar.

(3) Die Anrechnung von Zeiten einer Beschäftigung von weniger als achtzehn Stunden wöchentlich gilt nicht für Zeiten, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes abgeleistet worden sind.

(4) Für die am Tag vor dem Inkrafttreten vorhandenen Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit erfüllt haben und die vor dem 1. Januar 2002 die für sie maßgebende Altersgrenze (§ 2 Absätze 1 und 2 des Ersten Ruhegeldgesetzes) erreichen, richtet sich die Berechnung des Gesamtbetrages (§ 10 des Ersten Ruhegeldgesetzes) nach dem bis zum Tag vor dem Inkrafttreten geltenden Recht; § 3 des Ersten Ruhegeldgesetzes gilt nicht; statt dessen ist Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Arbeitnehmer, die vor dem 1. Januar 2002 das sechzigste Lebensjahr vollenden, vor diesem Zeitpunkt wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5 des Ersten Ruhegeldgesetzes) ausscheiden. § 10 Absatz 3 und § 22 Satz 3 des Ersten Ruhegeldgesetzes in der bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Fassung bleiben unberücksichtigt.

(5) Für die am Tag vor dem Inkrafttreten vorhandenen Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit erfüllt haben, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erdiente Ruhegeldsatz gewahrt. Dieser Ruhegeldsatz steigt mit jedem Jahr, das vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegeldfähige Beschäftigungszeit zurückgelegt wird, um 1 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert (Bruttoversorgungssatz) beziehungsweise um 1,15 vom Hundert bis zum Höchstsatz von 91,75 vom Hundert (Nettoversorgungssatz). Bei der Anwendung von Satz 2 bleiben Zeiten bis zur Erfüllung einer zehnjährigen ruhegeldfähigen Beschäftigungszeit außer Betracht. Der sich danach ergebende Ruhegeldsatz wird der Berechnung des Ruhegeldes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegeldsatz, der sich nach Artikel 2 für die gesamte ruhegeldfähige Beschäftigungszeit ergibt; Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa ist anwendbar.

(6) Hat das Beschäftigungsverhältnis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten begonnen und bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ununterbrochen bestanden, ist Artikel 2 Nummer 10 Buchstabe f mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenze nach § 2 Absatz 1 des Ersten Ruhegeldgesetzes	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jeden Monat
vor dem 1. Januar 2003	0,00,
nach dem 31. Dezember 2002	0,05,
nach dem 31. Dezember 2003	0,10,
nach dem 31. Dezember 2004	0,15,
nach dem 31. Dezember 2005	0,20,
nach dem 31. Dezember 2006	0,25,
nach dem 31. Dezember 2007	0,30.

Artikel 5

Bekanntmachung der geltenden Fassung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Ersten Ruhegeldgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. März 1995.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.